

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

I. Definitionen

Filmfahrt

Filmfahrt by Schiess (nachfolgend Filmfahrt) ist ein Digitalisierungspartner, der als Kerngeschäft Bewegtbild sowie statische Medien produziert. Für Kunden werden Digitalisierungslösungen entwickelt, welche die produzierten Medien in ansprechende, massgeschneiderte digitale Erlebnisse für Endkunden weiterverarbeitet. Die nachfolgend definierten Begrifflichkeiten fassen die Lösungen von Filmfahrt für die AGB zusammen und gelten ausschliesslich. Filmfahrt präsentiert sich, sowie Ihre Lösungen auf der Website www.filmfahrt.ch sowie weiteren digitalen Plattformen.

Kunde

Als Kunde wird jede natürliche und juristische Person bezeichnet, welche mit Filmfahrt geschäftliche Beziehungen pflegt.

Produktionspartner

Als Produktionspartner wird jede natürliche und juristische Person bezeichnet, welche Filmfahrt geschäftlich für die Realisation eines Auftrages, für Projekte oder weiteren Tätigkeiten unterstützt.

Parteien

Die Parteien sind alle mit Filmfahrt geschäftlich involvierten natürlichen- und juristischen Personen. Nachfolgend werden die Parteien als gesamthafte Struktur einer geschäftlichen Arbeit bezeichnet.

Digitalisierungslösung

Filmfahrt stellt mehrere Dienstleistungen zur Verfügung, welche hauptsächlich mit der Produktion von Bewegtbild sowie weiteren Medien realisiert werden. Ergänzende Leistungen, u.a. das Bereitstellen notwendiger Infrastruktur, Marketingleistungen oder analytische Auswertungen bildet gesamthaft eine Digitalisierungslösung, welche Filmfahrt realisiert hat.

Video as a Service

Video as a Service (nachfolgend VaaS), umfasst die Leistungen von Marketing, Videoproduktion, Infrastruktur und Analytics. VaaS ist eine Digitalisierungslösung von Filmfahrt, welche besonders als Digitalisierungspartner wahrgenommen wird.

Präsentation

Als Präsentation geltende Digitalisierungslösung ist die Realisation von Betriebsvorstellungen, Interviews, Mitarbeitervideos, Event-Videos, Portraits und Produkt- und Dienstleistungsvideos.

II. Geltungsbereich und Allgemeines

Die AGB sind Bestandteil jedes Vertrags. Alle Parteien akzeptieren die AGB ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der akzeptierten Offerte, welche aus dem Angebot sowie den AGB als Anhang besteht. Dieser Zeitpunkt erklärt die Inanspruchnahme der bestellten Leistungen von Filmfahrt. Alle nachfolgend entstehenden Dokumente, Änderungen dessen Dokumenten sowie ergänzende Informationen unterliegend diesen AGB. Alle Parteien anerkennen den Bestandteil dieser AGB in den erwähnten zusätzlichen Formalitäten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB bei Personenbezeichnungen und besonderen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

III. Informationen

Von Filmfahrt publizierte Informationen, physisch sowie digital, welche Informationen und Angaben zu den Digitalisierungslösungen beinhalten, sind unverbindlich. Sie stellen keine Garantie oder Zusicherung dar. Filmfahrt bemüht sich, alle Angaben korrekt, wahrheitsgetreu und aktuell zu halten und zu veröffentlichen. Veröffentlichte Medien, Informationen und Angaben zu den Digitalisierungslösungen können als Werbematerial verwendet werden. Filmfahrt gewährleistet keine Garantie, die Digitalisierungslösungen Deckungsgleich zu den veröffentlichten Werbematerialien realisieren zu können.

IV. Preise & Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer (MWST). Alle nicht unterzeichneten Offerten verstehen sich unverbindlich und können sich im Umfang sowie Preis bis zur Unterzeichnung ändern. Ab Unterzeichnung der Offerte gelten die definierten Preise als verbindlich und der Kunde nimmt die Leistung von Filmfahrt effektiv und geltend an. Der Kunde akzeptiert die Vorkosten von 50% der Totalkosten der Offerte ab Unterzeichnung. Dies versichert Filmfahrt für die entstehenden Aufwände. Nach Erhalt der realisierten Digitalisierungslösung stellt Filmfahrt die restlichen 50% der Totalkosten der Offerte in Rechnung.

Mehraufwände

Entstehen Mehraufwände, so werden diese in einer Vertragsanpassung vermerkt und unterzeichnet. Definierte Mehraufwände sind in der finalen Rechnung einer Digitalisierungslösung zu verrechnen und zu begleichen.

Zahlungsfristen

Alle von Filmfahrt gestellten Rechnungen haben eine standardmässige Zahlungsfrist von 10 Werktagen, sofern nichts Weiteres definiert wurde. Der Kunde verpflichtet sich, die von Filmfahrt in Rechnung gestellten Beträge innert der auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Frist zu bezahlen. Sollte der Kunde die in der Offerte definierte Zahlungsfrist nicht einhalten, so wird dem Kunden eine kostenfreie erst-Mahnung von gleicher Dauer ausgestellt. Sollte der Kunde die Zahlungsfrist erneut nicht einhalten, wird dem Kunden eine erste Mahngebühr von CHF 20.- ausgestellt. Die Mahnung hat eine Zahlungsfrist von 7 Werktagen. Bei Verweigerung ist Filmfahrt berechtigt, jede weitere Leistung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten. Des weiteren werden die gesetzlich vorgegebenen Verzugszinsen von 5% erhoben.

V. Leistungsumfang

Im Allgemeinen

Filmfahrt handelt als Digitalisierungspartner im Sinne vom Kunden und zielt auf eine möglichst zufriedenstellende Umsetzung. Der Leistungsumfang garantiert die realisierte Digitalisierungslösung, jedoch kann Filmfahrt keinen Erfolg, erwünschte oder mögliche Ziele im zahlenmässigen Sinn garantieren.

Abgrenzung des Leistungsumfangs

Grundsätzlich wird der gesamte Leistungsumfang in der Offerte vorgegeben. Im Rahmenvertrag- und/oder Werkvertrag wird jeweils der exakte Leistungsumfang definiert. Unvorhergesehene Aufwände gelten als Mehraufwand und sind nicht im Leistungsumfang der Digitalisierungslösung enthalten.

Lieferung

Die Lieferung der Digitalisierungslösung erfolgt via Dateitransfer nach Wahl von Filmfahrt. Die Lieferung erfolgt nach vereinbarten Definitionen im Werkvertrag. Der Kunde hat nach Erhalt der Lieferung 6 Tage Zeit, Anspruch auf eine Revision gemäss nachfolgendem Abschnitt. Sofern keine Bestätigung des Kunden innerhalb 10 Werktagen erfolgt, gilt die Lieferung vorläufig als erhalten und als akzeptiert.

Revisionen

Die Konditionen zu den Änderungen der realisierten Digitalisierungslösung werden jeweils im Werkvertrag definiert. Sofern nichts definiert wird, hat der Kunde innerhalb von 7 Werktagen ab Erhalt der Digitalisierungslösung Anspruch auf eine kostenfreie Überarbeitung. Zu Projektbeginn erhält der Kunde ein Revisionsbeschrieb. Dieser Revisionsbeschrieb ist durch den Kunden auszufüllen und Filmfahrt innerhalb der oben erwähnten Frist abzugeben. Andere Formen von Änderungswünschen werden nicht akzeptiert. Der im Revisionsbeschrieb definierte Änderungsumfang muss von Filmfahrt in seiner Machbarkeit geprüft werden. Filmfahrt weist auf entstehende Mehraufwände hin, welche nicht in einer kostenfreien Überarbeitung möglich sind (z.B. zusätzlicher Drehtag). Sollte der gewünschte Änderungsumfang sich als nicht realisierbar erweisen oder weicht der Umfang von der von der ursprünglichen Konzeption ab, kann Filmfahrt Einspruch auf den Revisionsumfang erheben. Sofern nach der Revision weitere Änderungswünsche aufkommen, sind diese nach Aufwand zu verrechnen.

VI. Urheber- und Nutzungsrechte

Im Allgemeinen

Bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts gemäss von Filmfahrt gestellter Rechnung hat der Kunde keinen Anspruch auf jegliche Nutzungsrechte an den erstellten Digitalisierungslösungen. Die Nutzungsrechte werden im Werkvertrag für die jeweilige Digitalisierungslösung definiert. Die Rechte an den Rohdateien verbleiben bei Filmfahrt. Filmfahrt gewährleistet die Speicherung der Rohdaten für die Zeitdauer von mindestens einem halben Jahr und ist berechtigt, diese danach unwiderruflich zu löschen. Der Kunde anerkennt, dass sämtliche Audio, Grafik, Bild, - und weitere verwendete Inhalte zur Realisation möglicherweise von Dritten lizenziert sind. Der Kunde verpflichtet sich, die damit verbundenen Lizenzbestimmungen und Rechte Dritter einzuhalten. Sofern nicht ausdrücklich festgelegt, ist Filmfahrt berechtigt, die realisierten Digitalisierungslösungen ohne Entgelt für eigene Marketingzwecke zu verwenden und zu veranschaulichen.

Rechte Dritter

Es sind ausschliesslich die im Werkvertrag definierten Parteien an den realisierten Digitalisierungslösungen berechtigt. Parteien, die abseits Filmfahrt und des Kunden am Werkvertrag beteiligt sind, müssen für die Verwendung der Digitalisierungslösung definiert werden.

Referenzen

Filmfahrt hat jederzeit das Recht, bei Vorstellungen mit potenziellen Kunden auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und auf die für ihn geschaffene Digitalisierungslösung hinzuweisen.

VII. Rechte und Pflichten von Filmfahrt

Verhinderung der Terminerfüllung

Bei Verhinderung zur Terminerfüllung ist Filmfahrt verpflichtet, dies möglichst früh bekannt zu geben und Alternativdaten vorzuschlagen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung von anfallenden Kosten, sofern die Verhinderung nicht aus Sicht von Filmfahrt verschuldet ist (z.B. höhere Gewalt, Krankheit mit Arztzeugnis, etc.). Schadenersatzforderungen diesbezüglich sind ausgeschlossen.

Hilfspersonen

Filmfahrt hat das Recht, zur Realisation von Digitalisierungslösungen nach eigenem Ermessen Hilfspersonal beizuziehen.

VIII. Rechte und Pflichten des Kunden

Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen, welche zur Realisation der Digitalisierungslösung durch Filmfahrt erforderlich sind, umgehend und auf eigene Kosten vorzunehmen. Er hat insbesondere termingerecht an der Ideenentwicklung zusammen mit Filmfahrt mitzuwirken, bei der Videoproduktion die vorab besprochenen Räumlichkeiten, Gegenstände und Personen bereitzustellen, Logos und Texte und Markenelemente zur Verfügung zu stellen und allgemein den Produktionsablauf zu unterstützen und nicht zu verzögern.

Verhinderung der Terminerfüllung

Bei Verhinderung zur Terminerfüllung ist der Kunde verpflichtet, dies möglichst früh bekannt zu geben und Alternativdaten vorzuschlagen. Filmfahrt hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung von anfallenden Kosten, sofern die Verhinderung nicht aus Sicht des Kunden verschuldet ist (z.B. höhere Gewalt, Krankheit mit Arztzeugnis, etc.). Schadenersatzforderungen diesbezüglich sind ausgeschlossen.

Filmfahrt kann bei Verletzung der Mitwirkungspflicht vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern.

IX. Haftung

Filmfahrt haftet nicht für indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden des Kunden oder von Dritten.

X. Stornierung

Die Digitalisierungslösung VaaS beinhaltet ein initiales Kick-Off Meeting. Der Kunde kann die Dienstleistung bis 24 Stunden vor Beginn des vereinbarten Kick-Off Meetings kostenfrei stornieren. Filmfahrt steht das gleiche Recht zu. Kommt es während der Realisation zu einer erwünschten Stornierung der Dienstleistung, werden die bis zu den derzeitigen entstandenen Aufwänden verrechnet.

XI. Vertraulichkeit

Beide Parteien, sowie deren Hilfspersonen, verpflichten sich, sämtliche Informationen, welche im Zusammenhang mit den Leistungen von Filmfahrt unterbreitet oder angeeignet wurden, und welche nicht

öffentlich bekannt sind, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

XII. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung von Filmfahrt ist auf der Website abrufbar und gilt als Bestandteil dieser AGB.

XIII. Schlussbestimmungen

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Filmfahrt gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Aargau, soweit das Gesetz keine zwingenden Gerichtsstände vorsieht.